2020

Gesetze der DDR



Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik

(Meldeordnung)

- vom 10. Juni 1981 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechtigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

Meldeordnung Seite 2

-

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

M 1/1 7 Blatt - Blatt 1

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über das Meldewesen
in der Deutschen Demokratischen Republik

– Meldeordnung – (MO)

vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 282)

Auf Grund des § 9 der Dritten Verordnung vom 29. Mai 1981 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik – Meldeordnung – (MO) (GBl.I Nr. 23 S. 281) wird nachstehend die Neufassung der Meldeordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Juni 1981

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

Verordnung
über das Meldewesen
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Meldeordnung – (MO)

vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761)

in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 443) und der Dritten Verordnung vom 29. Mai 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 281)

Zur Neuregelung des Meldewesens wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Meldepflicht

- (1) Personen, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung meldepflichtig.
- (2) Die Bestimmungen über die Wohnraumlenkung werden von der Erfüllung der Meldepflicht nicht berührt. Von der Erfüllung der Meldepflicht kann kein Anspruch auf Wohnungszuteilung abgeleitet werden.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

§ 2

Befreiung von der Meldepflicht

- (1) Von der Meldepflicht sind befreit:
- Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweis, Konsularausweis oder Ausweis besitzen;
- Ausländer, die in ihren Pässen einen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.
- (2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß auch andere Personen von der Meldepflicht befreit werden.
- (3) Der internatsmäßige Aufenthalt in Kasernen und Schulen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht meldepflichtig.

8 3

Meldepflichtige Personen

- (1) Die Meldepflicht ist persönlich zu erfüllen, wenn nicht die Vertretung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern oder andere Erziehungspflichtige, für Entmündigte hat der gesetzliche Vertreter die Meldepflicht zu erfüllen. Befinden sich diese Meldepflichtigen nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, oder sind sie verhindert, der Meldepflicht nachzukommen, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.
- (3) Die Leiter der Gemeinschaftsunterkünfte von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fachund Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, für Personen, die in diesen Unterkünften Wohnung nehmen, die Meldepflicht gemäß den §§ 7 und 8 zu erfüllen.
- (4) Ist die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Vertretung berechtigte Person nicht in der Lage, die für die Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, kann verlangt werden, daß Urkunden vorzulegen sind oder der Meldepflichtige persönlich erscheint.

§ 4

Erfüllung der Meldepflicht

- (1) Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den in dieser Verordnung genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.
- (2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß die Meldepflicht auch bei anderen Dienststellen erfüllt werden kann.

M 1/1 7 Blatt - Blatt 2

§ 5

Vorlage der Ausweise bei der Erfüllung der Meldepflicht

- (1) Bei der Erfüllung der Meldepflicht ist der Personalausweis oder das zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigende Personaldokument vorzulegen.
- (2) Lassen sich Personen bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten, so sind die im Abs. 1 genannten Dokumente der meldepflichtigen Person vorzulegen.

\$ 6

Bestätigung über die Erfüllung der Meldepflicht

Die Erfüllung der Meldepflicht gemäß den §§ 7, 8, 9 und 10 ist durch die Deutsche Volkspolizei im Personalausweis, auf dem zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigenden Personaldokument bzw. auf einer Anlage zu diesen Dokumenten oder auf einer Bescheinigung zu bestätigen.

II.

An- und Abmeldepflichten

§ 7

Hauptwohnung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen 7 Tagen bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt anzumelden.
- (2) Neugeborene brauchen nicht angemeldet zu werden, wenn sie nach der Geburt in der elterlichen Wohnung Aufnahme finden.
- (3) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich spätestens am Verzugstag unter Angabe der neuen Wohnung bzw. des zukünftigen Aufenthaltes bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt abzumelden.
- (4) Meldepflichtige Personen können sich bei der An- und Abmeldung durch einen ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen oder durch die Person, die das Hausbuch führt, vertreten lassen.
- (5) Bei Wohnungswechsel innerhalb des Bereiches eines Volkspolizei-Kreisamtes und innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es keiner Abmeldung.
- (6) Die Deutsche Volkspolizei ist verpflichtet, Personen abzumelden, die ihre Pflicht zur Abmeldung nach Abs. 3 unterlassen haben.

§ 8

Nebenwohnung

(1) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums eine Nebenwohnung beziehen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden, soweit nicht Aufenthalt nach § 16 genommen wird.

- (2) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und eine Sommerwohnung als Nebenwohnung nutzen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden. Die Sommerwohnung gilt dann als Nebenwohnung, wenn sie im Sommer anstelle der Hauptwohnung vorwiegend zum Aufenthalt genutzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet über eine Anmeldepflicht im Sinne dieser Bestimmung die Deutsche Volkspolizei.
- (3) Für das Beziehen und das Ausziehen aus einer Nebenwohnung gelten die Bestimmungen des § 7.

8 9

Besuchsweiser Aufenthalt

- (1) Wer nach § 7 gemeldet ist und sich länger als 30 Tage besuchsweise bei Verwandten oder Bekannten aufhält, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, hat sich innerhalb dieser 30 Tage bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, wenn sich an diesem Ort keine Meldestelle befindet, beim Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei besuchsweise anzumelden und vor der Abreise abzumelden.
- (2) Bei der besuchsweisen An- und Abmeldung kann der Meldepflichtige durch eine ausweispflichtige Person vertreten werden.
- (3) Übersteigt der besuchsweise Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 7 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht besonders darauf zu verweisen.

8 10

Meldepflicht für Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen

- (1) Personen, die in die Deutschen Demokratische Republik einreisen und nicht nach § 7 gemeldet sind, haben sich an jedem Aufenthaltsort binnen 24 Stunden persönlich bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt anzumelden und vor der Abreise wieder abzumelden.
- (2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, und Ausländer, die nicht nach § 7 gemeldet sind, haben die An- und Abmeldepflicht mit der Anmeldung am ersten Aufenthaltsort erfüllt.
- (3) Für Personen, die auf Einladung staatlicher Organe und Institutionen oder gesellschaftlicher Organisationen oder als Touristen in die Deutsche Demokratischen Republik einreisen, kann die Meldepflicht von dem einladenden bzw. betreuenden staatlichen Organ, der Institution oder gesellschaftlichen Organisation erfüllt werden.
- (4) Für Personen, die in gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergungsstätten (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser) sowie in Einrichtungen von Religionsgemeinschaften Aufenthalt nehmen, kann die Meldepflicht durch den Leiter der Beherbergungsstätte erfüllt werden.
- (5) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 ein.

M 1/1 7 Blatt - Blatt 3

§ 11

Meldepflicht bei Wehrdienst

- (1) Personen, die zum aktiven Wehrdienst oder Dienst in den Organen, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht, einberufen bzw. eingestellt werden, haben sich unter Vorlage des Einberufungsbefehls bzw. Einstellungsbescheides und des Wehrdienstausweises zum Wehrdienst abzumelden und nach Beendigung des Wehrdienstes binnen 7 Tagen anzumelden.
- (2) Liegen zum Zeitpunkt der Abmeldung zum Wehrdienst oder während des Wehrdienstes die Voraussetzungen des § 7 vor, so sind die sich daraus ergebenden Pflichten unabhängig von der Abmeldung zum Wehrdienst zu erfüllen.

\$ 12

Meldepflicht für Binnenschiffer

- (1) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die keine Wohnung an Land haben, gilt das Schiff als Wohnung.
- (2) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die eine Wohnung an Land haben und dort nach § 7 gemeldet sind, gilt das Schiff als Nebenwohnung gemäß § 8 Abs. 1.
- (3) Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige können ihre Meldepflicht auch bei der für den nächsten Anlegeort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

III.

Besondere Meldepflichten

§ 13

Nebenmeldepflicht

- (1) Außer den zur An- und Abmeldung Verpflichteten sind
- der Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses für alle Hausbewohner, mit denen ein Mietverhältnis besteht;
- der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden oder sich besuchsweise aufhaltenden Personen;
- der Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft für die in der Unterkunft wohnenden Personen

nebenmeldepflichtig.

- (2) Der Nebenmeldepflichtige hat nach Ablauf der Meldefristen zu prüfen, ob die Bestätigung der Deutschen Volkspolizei über die Erfüllung der Meldepflicht nach § 6 vorliegt. Wurde der Meldepflicht nicht nachgekommen, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 3 Tagen zu verständigen.
- (3) Die Nebenmeldepflicht kann von einem Vertreter erfüllt werden, wenn der Nebenmeldepflichtige verhindert ist oder wenn er infolge des Umfanges der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen kann.

Führung von Hausbüchern

§ 14

- (1) Hausbücher sind für jedes Wohngebäude sowie für Gemeinschaftsunterkünfte zu führen.
- (2) Die Pflicht zur Führung von Hausbüchern obliegt den Eigentümern, Besitzern oder Verwaltern von Wohngebäuden. In Gemeinschaftsunterkünften obliegt diese Pflicht den Leitern dieser Unterkünfte. In Abstimmung mit den Hausgemeinschaften kann auch ein von ihnen benannter Vertreter mit der Führung des Hausbuches beauftragt werden.
- (3) Die nach Abs. 2 zur Führung der Hausbücher Verpflichteten sind berechtigt, die Führung der Hausbücher durch Vertreter vornehmen zu lassen, und verpflichtet, diese der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt namentlich zu benennen sowie Einfluß auf die ordnungsgemäße Führung der Hausbücher zu nehmen.
- (4) Geht die Pflicht zur Führung des Hausbuches auf eine andere Person über, ist das Hausbuch dieser zu übergeben. Sofern dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Hausbuches an die zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder das Volkspolizei-Kreisamt zu erfolgen.
- (5) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können mit den örtlichen Räten vereinbaren, daß in Gemeinden unter 1000 Einwohnern für alle oder für mehrere Wohngebäude durch den Bürgermeister oder andere von ihm beauftragte Personen ein gemeinsames Hausbuch geführt wird.
- (6) In anderen als im Abs. 5 genannten Gemeinden können die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter verfügen, daß für mehrere Wohngebäude ein gemeinsames Hausbuch zu führen ist.
- (7) Als Hausbücher sind nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. In Gemeinschaftsunterkünften kann anstelle der Hausbücher eine Kartei geführt werden, welche die gleichen Angaben wie die Hausbücher zu enthalten hat.
- (8) Die Hausbücher sind nur den Sicherheitsorganen bzw. anderen dazu ermächtigten Personen auf Verlahgen vorzulegen. Auskünfte aus den Hausbüchern dürfen unberechtigten Personen nicht gegeben werden. Die Deutsche Volkspolizei kann Hausbücher zeitweilig einziehen.
- (9) Die zuständigen örtlichen Räte sind berechtigt, die ordnungsgemäße Führung der Hausbücher zu kontrollieren und Hausbücher in Abstimmung mit den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter zeitweilig einzuziehen.
- (10) Der Verlust der Hausbücher ist umgehend der Deutschen Volkspolizei zu melden.

§ 15

- (1) In das Hausbuch haben sich unter Vorlage der im § 5 genannten Dokumente eintragen zu lassen:
- 1. Personen, die nach § 7 und § 8 meldepflichtig sind, innerhalb von 7 Tagen;
- Personen, die nach § 7 gemeldet sind und sich l\u00e4nger als 3 Tage bei Verwandten oder Bekannten, die nicht gewerbsm\u00e4\u00dfig G\u00e4ste beherbergen, besuchsweise aufhalten, innerhalb der ersten 3 Besuchstage;

M 1/1 7 Blatt - Blatt 4

- Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik eingereist sind, innerhalb von 24 Stunden.
- (2) Neugeborene sind ebenfalls in das Hausbuch einzutragen.
- (3) Beim Ausziehen aus einer Wohnung ist die neue Wohnanschrift im Hausbuch eintragen zu lassen.
- (4) Bei Namensänderungen ist eine Neueintragung der betreffenden Person im Hausbuch vornehmen zu lassen.
- (5) Die im Hausbuch eingetragenen Personen haben die Richtigkeit der Angaben im Hausbuch durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Die zur Eintragung in das Hausbuch verpflichteten Personen können sich durch den Wohnungsgeber vertreten lassen.

§ 16

Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften

- (1) Für Personen, die gemäß § 7 gemeldet sind und einen Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- oder Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen bis zu 1 Jahr nehmen, haben die Leiter dieser Gemeinschaftsunterkünfte die An- und Abmeldepflicht innerhalb von 3 Tagen zu erfüllen. Die Leiter von Gemeinschaftsunterkünften können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfanges der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.
- (2) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 1 Jahr, tritt die Meldepflicht gemäß den §§ 7 oder 8 ein. Diese Meldepflicht kann gemäß § 3 Abs. 3 auch von den Leitern der Gemeinschaftsunterkünfte erfüllt werden.
- (3) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, in welcher Form, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

§ 17

Aufenthalt in Beherbergungsstätten

- (1) Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser) sowie die Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, ein Gästeverzeichnis über die beherbergten Personen zu führen und diese mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten der Deutschen Volkspolizei zu melden. Die ausgefüllten Meldescheine sind mit den Angaben im Personalausweis oder im zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigenden Paß oder anderen Personaldokumenten auf ihre Übereinstimmung zu prüfen. Die Meldung hat innerhalb von 12 Stunden nach dem Eintreffen des Gastes zu erfolgen.
- (2) Für Ausländer, die noch keine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. keine Meldebestätigung oder keinen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten besitzen, sind der Deutschen Volkspolizei mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten gleichzeitig die Pässe oder andere Personaldokumente vorzulegen.

- (3) Die Deutsche Volkspolizei ist unverzüglich zu verständigen, wenn die Vorlage des Passes oder eines anderen Personaldokumentes oder das Ausfüllen des Meldescheines verweigert wird.
- (4) Die zur Meldung verpflichteten Personen können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfanges der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.
- (5) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.
- (6) Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweis oder Konsularausweis besitzen, sind keine Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen. Über diese Ausländer ist lediglich im Gästeverzeichnis Nachweis zu führen. Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausweis besitzen, sind Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen.
- (7) Den Leitern von Zimmernachweisen obliegt die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 bei Einweisungen in private Unterkünfte. Die Pflicht zur Führung des Gästeverzeichnisses hat der Zimmervermieter.
- (8) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können durch Verfügung die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 auch auf andere Personen, die Reisende oder Erholungsuchende beherbergen, ausdehnen.
- (9) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 oder § 8 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht nach § 7 besonders darauf zu verweisen.

\$ 18

Meldeschein der Beherbergungsstätten

- (1) Der Meldeschein der Beherbergungsstätten hat dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen.
- (2) Für jede Person muß ein Meldeschein ausgefüllt werden. Für Ehepaare genügt ein gemeinsamer Meldeschein. Kinder unter 14 Jahren sind ihrer Zahl nach auf dem Meldeschein desjenigen einzutragen, in dessen Begleitung sie sich befinden.
- (3) Die beherbergten Personen haben den Meldeschein persönlich zu unterschreiben und sich mit dem im § 5 genannten Dokument auszuweisen. Bei Ehepaaren genügt die Unterschrift eines Ehegatten.
- (4) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reiseteilnehmer nach § 7 gemeldet sind und die von staatlichen Organen, Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen betreut werden, genügt es, wenn der Leiter der Gruppe für seine Person den Meldeschein ausfüllt und die Reiseteilnehmer zahlenmäßig angibt. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.

M 1/1 7 Blatt - Blatt 5

§ 19

Gästeverzeichnis

- (1) Das Gästeverzeichnis ist in Buch-, Block-, Listen- oder Karteiform zu führen und hat die im Meldeschein der Beherbergungsstätten (Anlage) enthaltenen Angaben nachzuweisen.
- (2) Das Gästeverzeichnis ist den Sicherheitsorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Eintragungen sind 3 Jahre nachzuweisen.

8 20

Aufenthalt in Ferienheimen und Jugendherbergen

- (1) Die Leiter von Ferienheimen der gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organe, Institutionen und Betriebe sowie von Jugendherbergen und anderen der Touristik, dem Sport und Wandern dienenden Unterkünften sind verpflichtet, über alle beherbergten Personen ein Gästeverzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen. Das gleiche trifft für Vertragspartner dieser Einrichtungen zu.
- (2) Bei Wandergruppen der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" genügt die Eintragung der Personalien des Pionierleiters.

§ 21

Aufenthalt in Schulen

Die Leiter der Schulen von Parteien und Massenorganisationen haben über alle internatsmäßig untergebrachten Lehrgangsteilnehmer ein Verzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen. Nichtinternatsmäßig untergebrachte Lehrgangsteilnehmer sind nach § 7 oder § 8 meldepflichtig.

§ 22

Aufenthalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens

- (1) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über alle stationär aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in der im § 19 Abs. 1 bezeichneten Art zu führen.
- (2) Personen über 14 Jahre, die keinen oder keinen gültigen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, sind der Deutschen Volkspolizei sofort zu melden.
- (3) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfanges der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

§ 23

Aufenthalt auf Zeltplätzen

(1) Personen, die auf Zeltplätzen Aufenthalt nehmen, haben sich bei dem Beauftragten des für den Zeltplatz zuständigen örtlichen Staatsorgans umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, zu melden. Sie können sich bei der Erfüllung dieser Meldepflicht durch eine ausweispflichtige Person vertreten lassen. Durch

- die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Meldepflicht auf dem Zeltplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe erfüllt werden kann.
- (2) Von den für Zeltplätze zuständigen örtlichen Staatsorganen ist ein Gästeverzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen, in das alle nach Abs. 1 meldepflichtigen Personen einzutragen sind, die auf diesen Plätzen in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder anderen Unterkünften Aufenthalt nehmen.
- (3) Das Gästeverzeichnis ist den zuständigen staatlichen Organen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Eintragungen sind 1 Jahr nachzuweisen.

§ 24

Meldepflicht für Personen, die mit Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen

- (1) Personen, die mit Zirkusbetrieben, sowie Personen und deren Beschäftigte, die in Ausübung eines Gewerbes mit Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen, haben sich umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Dabei sind die im Meldeschein der Beherbergungsstätten (Anlage) enthaltenen Angaben erforderlich. Gleichzeitig ist der nächste Aufenthaltsort bekanntzugeben.
- (2) Befindet sich keine Meldestelle der Deutschen Volkspolizei am Ort, ist die Meldepflicht beim Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei zu erfüllen.
- (3) Die Meldepflicht nach Abs. 1 kann von einem ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen oder vom Leiter bzw. Inhaber des Betriebes oder Unternehmens für die bei ihm beschäftigten Personen mit erfüllt werden.
- (4) Unabhängig von der im Abs. 1 geforderten Meldepflicht müssen diese Personen nach § 7 oder § 10 gemeldet sein.

IV.

Übertragung von Befugnissen zur Kontrolle über die Einhaltung der Meldebestimmungen

§ 25

Rechte für Beauftragte von Hausgemeinschaften

Beauftragte der Hausgemeinschaften haben das Recht:

- 1. in den zur Hausgemeinschaft gehörenden Wohngebäuden Einsicht in die Hausbücher zu nehmen;
- die Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht auszuüben und sich die von der Deutschen Volkspolizei nach § 6 erteilten Bestätigungen über die Erfüllung der Meldepflicht zur Einsicht vorlegen zu lassen;
- 3. Personen, die ihre Meldepflicht nicht eingehalten haben, zur umgehenden Erfüllung dieser Pflicht aufzufordern;
- Auskünfte bei den zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei über die Einhaltung der Meldepflicht der im Wohngebäude wohnenden oder sich aufhaltenden Personen einzuholen.

M 1/1 7 Blatt - Blatt 6

§ 26

Kontrolle durch ermächtigte Personen

- (1) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben das Recht, Beauftragte zu ermächtigen, sich zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Einhaltung der Meldepflicht das Hausbuch vorlegen zu lassen.
- (2) Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen und vor Einsicht in das Hausbuch vorzuweisen.

V

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Meldeordnung

§ 27

Zuführungen

Die Deutsche Volkspolizei kann Personen zuführen, die nach schriftlicher Aufforderung ihrer Meldepflicht nach den §§ 7, 8, 9, 10, 23 und 24 nicht nachgekommen sind.

§ 28

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Absätze 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt,
- als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuches nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuches der Deutschen Volkspolizei nicht meldet,
- als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften
 - a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht einträgt, wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist,
 - b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Deutschen Volkspolizei zustellt,
 - c) es unterläßt, die Deutsche Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Abs. 3 unverzüglich zu verständigen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

- (2) Wer sich vorsätzlich nicht innerhalb der Meldefrist im Hausbuch ein- oder austragen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen gemäß § 23 Abs. 1 auch die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VI

Schlußbestimmungen

§ 29

Verkürzung der Meldefristen und Festlegung anderer Maßnahmen

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erfordern, kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

- 1. für bestimmte Gebiete, Kreise oder Gemeinden die Meldefristen verkürzen;
- anordnen, daß die polizeiliche Abmeldung in bestimmte Gebiete oder die polizeiliche Anmeldung in diesen Gebieten von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht wird.

§ 30

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

Gesetzessammlung DVP Grundwerk			M 1/1 7 Blatt - Blatt	
Anlage zu vorste	ehender Verordnur	ng		
Ankunftstag	Meldeschein der Beherbergungsstätten Zimmer-Nr.			
Abreisetag	Beherbergung			
Name (auch Geburtsn				
			Beruf	
Geburtsdatum	-Ort	-Kreis	Familienstand	
Staatsbürgerschaft Wohnort – Kreis, Straße, Nr.			Land (wenn Ausland)	
Personalausweis-/Reisepaß-Nr. Ausstellungsort			Ausstellungstag	
	All receipts the second			
Geburtsdatum des mitreisenden Ehegatten		Vorname	Geburtsdatum	
eburtsort		-Kreis	Staatsbürgerschaft	
ersonalausweis-/Reise	epaß-Nr.	Ausstellungsort	Ausstellungste	g
nzahl der mitreisende	en Kinder:			
			Unterschrift	
die Angaben im M ranzösischer Sprack	eldeschein können a ne eingedruckt werde	ußerdem auch in en.	russischer, engl	ischer und
4				
4				
1				
4		· ·		

